

SVÖ Neunkirchen - Ortsgruppe 67

PLATZORDNUNG - August 2020

1. Das Vereinsgelände darf nur mit angeleinten, haftpflichtversicherten und durch die notwendigen Impfungen geschützten Hunden betreten werden. Welpen sind erst nach Erhalt aller Impfungen der Grundimmunisierung (ab dem 3. Lebensmonat) zur Ausbildung zugelassen.
2. Den Hunden ist vor Betreten des Übungsplatzes die Möglichkeit zu geben, sich zu lösen. Sollte dennoch ein Malheur passieren, so ist die Verunreinigung vom Hundeführer umgehend zu beseitigen. Das Vereinsgelände ist keine Hundefreilaufzone.
3. Ausbildungstätigkeiten sind grundsätzlich nur zu den offiziellen Kurszeiten und nur unter Aufsicht eines Funktionärs oder Kursleiters gestattet. Zusätzliche Ausbildungsangebote von Funktionären und Kursleitern außerhalb der offiziellen Kurszeiten (z.B. Vormittag, Sommer- oder Winterpause, ...) sind nur mit Vereinsmitgliedern und nur unter vorheriger Zustimmung des Vorstandes gestattet.
4. Während des Kursbetriebs ist das eigenständige Arbeiten mit dem Hund nur nach Rücksprache mit dem Kursleiter zulässig. Es ist diesen vorbehalten, über die Anwesenheit von nicht am Kursbetrieb teilnehmenden Hunden am Ausbildungsplatz zu bestimmen.
5. Außerhalb der offiziellen Kurszeiten ist es jedem Vereinsmitglied, auf eigene Gefahr und Verantwortung gestattet, das Vereinsgelände für Trainingszwecke mit dem eigenen Hund zu benutzen. Bei Überschneidungen haben Funktionäre und Kursleiter bevorzugtes Platzbenützungrecht.
6. Nichtmitglieder dürfen ausnahmslos nur in einem offiziellen Kurs an den Ausbildungstätigkeiten teilnehmen. Die Ausbildung ortsruppenfremder Personen durch Mitglieder ist außerhalb der angebotenen Kurse der Ortsgruppe nicht gestattet.
7. Sportschutzhunde dürfen nur vom Vereinsschutzhelfer oder vom Vorstand dazu ermächtigten Schutzhelfern ausgebildet werden. Bei Ausbildung und Training von Sportschutzhunden ist unbeteiligten Personen der Aufenthalt am Trainingsplatz verboten.
8. Jegliche Misshandlung von Hunden auf dem Vereinsgelände sowie die Verwendung von Schmerz zufügenden oder Willen brechender Mittel (z.B. Stachel- oder Elektrohalsbänder) ist strengstens untersagt.
9. Die Gerätebenutzung ist bei freiem Training nur in Anwesenheit eines Funktionärs oder Kursleiters bzw. nach vorheriger Zusage durch die Vereinsleitung gestattet. Etwaige Beschädigungen sind umgehend an die Vereinsleitung zu melden. Die Ausläufe dürfen nur bei Anwesenheit des Hundeführers auf dem Vereinsgelände benützt werden. Die Einteilung der Ausläufe obliegt der Vereinsleitung.
10. Kranke oder nach Impfungen fiebernde Hunde dürfen an der Ausbildung nicht teilnehmen. Der Hundeführer hat immer auf den Gesundheitszustand seines Hundes zu achten. Veränderungen im Kot (z.B. Wurmbefall) oder sonstige Krankheitsanzeichen sind sofort einem Funktionär oder Kursleiter zu melden.
11. Hitzige Hündinnen sind zwei Wochen vor der Abhaltung von Prüfungen oder Turnieren vom Ausbildungsplatz fern zu halten.
12. Bei Verletzungen von Hunden oder Hundeführern ist unverzüglich Erste Hilfe einzuleiten und ein Funktionär oder Kursleiter zu verständigen.
13. Das Raufen von Hunden ist sofort durch deren Hundeführer zu unterbinden. Hundeführer, welche einen Hund mit Verhaltensauffälligkeiten zum Training mitbringen, sind verpflichtet eventuell verhängte Auflagen (Leinen oder Maulkorbpflicht) dem Kursleiter mitzuteilen und diese Auflagen jederzeit einzuhalten. Der Kursleiter oder ein Funktionär ist generell ermächtigt das Anlegen eines Maulkorbs zu verordnen.
14. Der Aufenthalt von Kindern auf unserem gesamten Vereinsgelände ist nur unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertretern gestattet, Eltern haften für Ihre Kinder. Es ist strengstens verboten Hundesportgeräte zweckentfremdet als Spielplatz für Kinder zu verwenden.
15. Die Konsumation alkoholischer Getränke oder anderer Suchtmittel während des Trainings ist den Hundeführern strengstens verboten. Das Konsumieren von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
16. Der Hundehalter/-führer haftet für alle Schäden welche durch ihn oder seinem Hund verursacht wurden. Der Verein ist im Schadensfall schad- und klaglos zu halten. Schadensfälle sind zwischen Schädiger und Geschädigtem direkt abzuwickeln.
17. Für persönliche Sachwerte der Mitglieder und Besucher wird keine Haftung übernommen. Das Benützen der Vereinseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an geparkten Fahrzeugen übernimmt der Verein keine Haftung.

Die Platzordnung ist unbedingt einzuhalten um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlung kann die Vereinsleitung entsprechende Konsequenzen (z.B.: Schlüsselabnahme, Platzverbot, ..) veranlassen.

Der Vorstand